



universität  
wien

## Exposé

### Arbeitstitel des Dissertationsvorhabens

Die einstweilige Verfügung des GmbH-Minderheitsgesellschafters

Verfasser: Mag. Hanns Hügel

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, Februar 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:

Rechtswissenschaften

Betreuerin / Betreuer:

o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Klicka

## **1. Themeneinführung:**

### **a.) Überblick und Forschungsfrage**

Die GmbH ist mit etwa 140.000 im Firmenbuch eingetragenen Gesellschaften die beliebteste Gesellschaftsform in Österreich.<sup>1</sup> Etwa 71% dieser GmbHs haben mehr als zwei Gesellschafter.<sup>2</sup> Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern sind daher vorprogrammiert und häufig.

Wird ein Gesellschafterstreit schließlich streitig im Sinne eines Zivilprozesses oder eines streitigen Außerstreitverfahrens, so spielt die Möglichkeit der Erwirkung einer einstweiligen Verfügung eine wesentliche Rolle, denn oft ist das Ergebnis des rechtskräftigen Beschlusses im Provisorialverfahren (vor)entscheidend für den Ausgang des Hauptverfahrens, auch wenn der Zweck der einstweiligen Verfügung gerade nicht die Vorentscheidung in der Hauptsache sein soll.<sup>3</sup>

Der Minderheitsgesellschafter kann idR gegen den Willen des Mehrheitsgesellschafters keine Beschlüsse in der Generalversammlung herbeiführen. Umgekehrt kann er gegen seinen Willen gefasste Beschlüsse der Gesellschaftermehrheit in vielen Fällen nicht unterbinden. Der Gesetzgeber hat daher eine Reihe von Möglichkeiten geschaffen, die es dem Minderheitsgesellschafter erlauben, gegen den Beschluss der Generalversammlung bestimmte Ansprüche gerichtlich durchzusetzen.

Das GmbH-Recht enthält etliche Minderheitenrechte, die einem Gesellschafter ab einer bestimmten Beteiligungsquote am Stammkapital zustehen (meist ab einer Beteiligungsquote von 10% am Stammkapital) und Individualrechte, die jeder Gesellschafter geltend machen kann.

Minderheitenrechte können gesellschaftsvertraglich erweitert werden.<sup>4</sup> Es können Stimmbindungsverträge und/oder Schiedsklauseln vereinbart werden. Der Minderheitenschutz beginnt daher bei der oft vernachlässigten Vertragsgestaltung.

Behandelt werden gegenständlich all jene Minderheitenrechte und Individualrechte im Recht der GmbH, die mittels einstweiliger Verfügung sicherbar sind. Einstweilig gesichert werden können all jene Rechte, die auch mittels Klage oder Antrag gerichtlich geltend gemacht werden können.<sup>5</sup>

Die einstweiligen Verfügungen sind grundsätzlich in den §§ 378 ff EO geregelt. Grundtatbestände und für das Recht der GmbH relevant sind die einstweiligen Verfügungen zur Sicherung von Geldforderungen und anderer Ansprüche sowie von Rechtsverhältnissen. Spezielle Sicherungsverfahren zB über den Schutz der Privatsphäre oder im Familienrecht werden gegenständlich nicht behandelt. Im GmbH-Recht bestehen wiederum Spezialnormen bei der gerichtlichen Abberufung des Geschäftsführer gemäß § 16 Abs 2 GmbHG und bei der Beschlussanfechtung gemäß § 42 Abs 4 GmbHG, die in der gegenständlichen Arbeit ausführlich behandelt werden.

Wesentlich für die Erwirkung einer einstweiligen Verfügung ist, ob es dem Antragsteller gelingt, seine den materiellrechtlichen Anspruch begründenden Behauptungen ausreichend zu bescheinigen.<sup>6</sup> Die Kriterien für die Erfüllung dieser Voraussetzungen sind anhand jedes einzelnen Minderheitenrechts zu prüfen. Darauf ergibt sich nachfolgende Forschungsfrage:

---

<sup>1</sup> *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> (2017) Rz 4/3 = 142.000 GmbHs Stand 2015; *Reich-Rohrwig J.* in *Reich-Rohrwig J./Ginthör/Gratzl*, Generalversammlung der GmbH (2014) Rz 1.

<sup>2</sup> *Reich-Rohrwig J.* in *Reich-Rohrwig J./Ginthör/Gratzl*, Generalversammlung (2014) Rz 3.

<sup>3</sup> *Neumayr/Nunner-Krautgasser*, Exekutionsrecht<sup>4</sup> (2018) S. 324.

<sup>4</sup> *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> (2017) Rz 129.

<sup>5</sup> *Sailer* in *Burgstaller/Deixler-Hübner*, Exekutionsordnung (2016) § 378 Rz 3.

<sup>6</sup> Siehe dazu § 389 Abs 1 S 2 EO sowie im Umkehrschluss § 390 Abs 1 EO.

## **Unter welchen Voraussetzungen können gerichtlich durchsetzbare Rechte des GmbH-Minderheitsgesellschafters einstweilig gesichert werden?**

### **b.) Gesellschaftsrechtlicher Teil**

Im gesellschaftsrechtlichen Teil soll **ein kurzer aber vollständiger Überblick** über die materiell-rechtlichen Grundlagen gerichtlich durchsetzbarer Minderheitenrechte gewährt werden. Dabei ist zwischen klassischen Minderheitenrechten, die ab einem gewissen Mindestanteil am Stammkapital geltend gemacht werden können<sup>7</sup> und Individualrechten, die grundsätzlich jeder Gesellschafter - gleichgültig welche Quote er am Stammkapital hält - geltend machen kann, zu unterscheiden.<sup>8</sup>

Erstere sind daher Minderheitenrechte im engeren Sinne. Zweitere stehen allen Gesellschaftern zu, sind aber insbesondere für den Minderheitsgesellschafter von elementarer Bedeutung zur Wahrung ihrer Interessen. Sie werden gegenständlich als Minderheitenrechte im weiteren Sinne bezeichnet.

Prominente Minderheitenrechte im engeren Sinne sind beispielsweise das Recht auf Bestellung eines Revisors gemäß § 45 Abs 1 GmbHG oder die Verfolgung von Ansprüchen gegenüber Gesellschaftern und Organen der GmbH gemäß § 48 Abs 1 GmbHG.

Wichtige Individualrechte sind insbesondere die gerichtliche Abberufung des Geschäftsführers nach § 16 Abs 2 GmbHG<sup>9</sup> und die Anfechtung fehlerhafter Beschlüsse in der Generalversammlung nach den §§ 41 ff GmbHG<sup>10</sup>. Im Zusammenhang mit der Erwirkung von einstweiligen Verfügungen sind diese Bestimmungen von besonderem Interesse, weil sie zum allgemeinen Recht der einstweiligen Verfügungen nach den § 378 ff EO jeweils eine Spezialregelung enthalten. Hierzu im Detail jedoch unter **1. c.)**.

Minderheitenrechte können meist auch vertraglich ausgeweitet<sup>11</sup> aber nur in wenigen Fällen auch eingeschränkt werden.<sup>12</sup> Die Stärkung von Minderheitenrechten im Gesellschaftsvertrag kann über die Erhöhung der Mehrheitserfordernisse für bestimmte Beschluss Themen erfolgen, die grundsätzlich bis zum Erfordernis der Einstimmigkeit verschärft werden können.<sup>13</sup> Außerhalb des Gesellschaftsvertrags können sich einzelne Gesellschafter durch schuldrechtliche Vereinbarung verpflichten, ihr Stimmrecht in bestimmter Weise auszuüben.<sup>14</sup> Streitigkeiten über Rechte des GmbH-Minderheitsgesellschafters können weitgehend mittels Schiedsklauseln geregelt werden.<sup>15</sup> Weiters können einstweilige Verfügungen auch erlassen werden, wenn ein Schiedsgericht über einen Anspruch zu entscheiden hat. Auch das Schiedsgericht selbst kann konkret für die Entscheidung über einen Antrag auf einstweilige Verfügung zuständig sein.<sup>16</sup>

Zu differenzieren ist auch zwischen Minderheitenrechten, die gegenüber der Gesellschaft, Organen oder anderen Gesellschaftern geltend gemacht werden können. Zu behandeln wird hier insbesondere auch die Frage sein, inwiefern ein Minderheitsgesellschafter Ansprüche aus Vertrag, Treuepflichten oder Gesetz direkt gegenüber dem Mehrheitsgesellschafter gerichtlich durchsetzen und einstweilig sichern kann. Diese Frage wird zunächst allgemein im Einleitungskapitel zum materiellen Recht hinsichtlich der zivil- und gesellschaftsrechtlichen Grundlagen behandelt.

---

<sup>7</sup> Artmann/Rüffler, Grundriss des österreichischen Gesellschaftsrechts (2017) Rz 1055.

<sup>8</sup> Mollnhuber/Suesserott in Torggler U., GmbHG § 22 Rz 16, 30 (Stand: 1.8.2014, rdb.at).

<sup>9</sup> Ratka in Straube, WK GmbHG § 16 Rz 41 (Stand 1.8.2013, rdb.at).

<sup>10</sup> Enzinger in Straube, WK GmbHG § 41 Rz 6 (Stand 1.8.2013, rdb.at).

<sup>11</sup> siehe etwa Enzinger in Straube, WK GmbHG § 45 Rz 9 (Stand: 1.8.2013, rdb.at).

<sup>12</sup> siehe etwa § 16 Abs 3 GmbHG; Zib in Torggler U., GmbHG § 16 Rz 19 (Stand: 1.8.2014).

<sup>13</sup> Reich-Rohrwig J. in Reich-Rohrwig J./Ginthör/Gratzl, Generalversammlung Rz 14.

<sup>14</sup> Vavrosky N., Stimmbindungsverträge im Gesellschaftsrecht (2000) S. 1.

<sup>15</sup> Rechberger/Melis, Kommentar zur ZPO<sup>4</sup> (2014) Rz 2.

<sup>16</sup> Sailer in Deixler-Hübner, Kommentar zur EO (2016) Rz 3.

Anhand dieser Einteilung der Minderheitenrechte werden schließlich Fallgruppen entsprechend der materiell-rechtlichen Ansprüche gebildet:

- A. Recht der Minderheit auf Abberufung und Bestellung von Organen.
- B. Informationsansprüche der Minderheit.
- C. Ansprüche der Minderheit/Gesellschaft gegen Organe oder Gesellschafter.
- D. Das Beschlussrecht der Generalversammlung.
- E. Minderheitenrechte bei Strukturänderungen der GmbH.
- F. Vertragsgestaltung im Zusammenhang mit Minderheitenrechten.

### c.) **Prozessrechtlicher Teil**

Der prozessrechtliche Teil stellt grundsätzlich den **Schwerpunkt dieser Arbeit** dar. So wird nach dem materiell-rechtlichen Allgemeinen Teil über die Minderheitenrechte zunächst ein Überblick über die Grundlagen der einstweiligen Verfügungen, die im Recht der GmbH zur Anwendung kommen, gegeben.

Die allgemeinen Tatbestände der einstweiligen Verfügung gemäß § 379 Abs 2 Z 1 EO (Sicherung von Geldforderungen), § 381 Z 1 EO (Sicherung von anderen Ansprüchen als Geldforderungen) und § 381 Z 2 EO (Sicherung von Rechtsverhältnissen) werden dargestellt sowie die Spezifika im Recht der GmbH gemäß § 16 Abs 2 GmbHG (einstweilige Untersagung der Geschäftsführung bei drohendem unwiederbringlichen Schaden für die Gesellschaft) und § 42 Abs 4 GmbHG (einstweiliger Aufschub der Ausführung des Gesellschafter-Beschlusses bei drohendem unwiederbringlichen Schaden).

Grundvoraussetzung des Sicherungsanspruchs ist, dass zunächst ein materiell-rechtlicher Anspruch besteht, der auf ein positives Tun oder Unterlassen gerichtet ist.<sup>17</sup> Kann dieser Anspruch mittels Klage oder Antrag gerichtlich durchgesetzt werden, so ist er auch prinzipiell gemäß den §§ 379 und 381 Z 1 und 2 EO sowie hinsichtlich der gegenständlichen Untersuchung insbesondere gemäß § 16 Abs 2 und 42 Abs 4 GmbHG sicherbar.<sup>18</sup>

Innerhalb der allgemeinen Rechtsbehelfe einstweiliger Verfügungen spielen die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 des § 381 EO zur Sicherung von anderen Ansprüchen und Rechtsverhältnissen im GmbH-Recht eine herausragende Rolle. Ein Großteil der Minderheitenrechte im GmbH-Recht ist auf ein Tun, das nicht in der Leistung einer Geldforderung besteht – oder ein Unterlassen gerichtet. Einzig bei § 48 GmbHG, der Gesellschafterklage, spielt § 379 Abs 2 Z 1 EO eine Rolle, weil hier Schadenersatzansprüche als Geldforderungen geltend gemacht werden können.

Das GmbHG enthält weiters spezielle Bestimmungen für einstweilige Verfügungen bei der Sicherung der gerichtlichen Abberufung eines Geschäftsführers gemäß § 16 Abs 2 GmbHG und bei der Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung gemäß § 42 Abs 4 GmbHG.

Gemäß § 16 Abs 2 GmbHG kann dem auf Abberufung geklagten Geschäftsführer die Geschäftsführung und Vertretung untersagt werden, wenn der Kläger einen drohenden unwiederbringlichen Schaden für die Gesellschaft glaubhaft machen kann, sollte dem abberufenen Geschäftsführer seine Funktion nicht untersagt werden. Für die Annahme einer Gefährdung gilt ein strenger Maßstab.<sup>19</sup>

Gemäß § 41 Abs 1 GmbHG kann ein nichtiger Gesellschafterbeschluss mittels Klage angefochten werden. Um die Umsetzung eines vorläufig wirksamen Beschlusses zu unterbinden, kann gemäß § 42 Abs 4 GmbHG die Ausführung des Beschlusses einstweilig aufgeschoben werden. Voraussetzung hier ist – so wie auch bei der einstweiligen

---

<sup>17</sup> *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, Kurzkomentar zum ABGB (2017) § 859 Rz 3.

<sup>18</sup> *Zackl*, Einstweiliger Rechtsschutz im GesR (2006) Rz 41.

<sup>19</sup> *Ratka in Straube*, WK GmbHG § 16 Rz 50 (Stand 1.8.2013, rdb.at).

Verfügung gemäß § 16 Abs 2 GmbHG – dass der Kläger einen drohenden unwiederbringlichen Schaden für die Gesellschaft glaubhaft machen kann, der nicht bloß geringfügig ist.<sup>20</sup>

Wesentlich ist auch das Verhältnis zwischen den eben angeführten allgemeinen exekutionsrechtlichen und den speziellen GmbH-rechtlichen Bestimmungen zu den einstweiligen Verfügungen. Eng verbunden ist damit auch die Frage ob Minderheitenrechte gegenüber der Gesellschaft, Organen oder direkt gegenüber anderen Gesellschaftern geltend gemacht werden können.

Umstritten war lange Zeit, ob neben Leistungsansprüchen auch Feststellungs- und Rechtsgestaltungsansprüche sicherbar sind. In früheren Entscheidungen hatte die Rechtsprechung dies stets abgelehnt.<sup>21</sup> Mittlerweile geht die herrschende Rechtsprechung davon aus, dass neben Leistungsansprüchen auch Feststellungs- und Rechtsgestaltungsansprüche mit einstweiliger Verfügung sicherbar sind.<sup>22</sup> Grundtenor ist, dass Feststellungsbegehren gesichert werden können, hinter denen implizit ein Leistungsbegehren steht oder ein solches für die Zukunft gesichert werden soll.<sup>23</sup> Ist ein Gestaltungsanspruch berechtigt und ist die beantragte Maßnahme zweckdienlich zur Abwendung einer entsprechenden Gefahr, dann können auch solche Ansprüche einstweilig gesichert werden.<sup>24</sup>

Das Vorliegen eines Anspruchs und den Anspruch begründende Tatsachen hat die gefährdete Partei gemäß § 389 Abs 1 EO genau darzulegen, zu bezeichnen und zu bescheinigen. Der Antragsteller muss schließlich eine konkrete Gefährdung des Anspruchs bescheinigen.<sup>25</sup> Die gewünschte Verfügung ist genau zu bezeichnen, sodass das Leistungsbegehren exekutierbar<sup>26</sup> und der Gegenstand eines Feststellungs- oder Rechtsgestaltungsbegehrens eindeutig abgegrenzt ist.<sup>27</sup> Die einstweilige Verfügung hat grundsätzlich im Rahmen des Streitgegenstands im Hauptverfahren zu bleiben.<sup>28</sup>

Der Streitgegenstandsbegriff des Provisorialverfahrens entspricht jenem des Zivilprozesses.<sup>29</sup> Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung kommt in Österreich der zweigliedrige Streitgegenstandsbegriff zur Anwendung, der durch Sachvorbringen und Sachanträge umzäunt wird. Das Sachvorbringen hat die notwendigen Tatsachen zur Erfüllung des materiell-rechtlichen Anspruchs zu enthalten.<sup>30</sup> Danach bilden die den Anspruch begründenden Tatsachen und das Verfügungsbegehren den Streitgegenstand des Provisorialverfahrens (siehe § 389 Abs 1 EO).

Der besondere Teil der gegenständlichen Arbeit wird daher nach Fallgruppen hinsichtlich verwandter Streitgegenstände gegliedert und entspricht der Gliederung, die schon im allgemeinen Teil zum materiellen Gesellschaftsrecht vorgenommen wurde, jedoch aus prozessualer Perspektive:

---

<sup>20</sup> Baumgartner/Mollnhuber/Torggler U. in U.Torggler, GmbHG § 42 Rz 8 (Stand: 1.8.2014, rdb.at).

<sup>21</sup> OGH 6 Ob 75/65; OGH 7 Ob 621/56.

<sup>22</sup> Frauenberger-Pfeiler in Fasching/Konecny, ZPO § 228 Rz 12 (Stand 1.8.2017, rdb.at); Der OGH betonte in der Entscheidung 2 Ob 138/08 w, dass hinter dem Anspruch auf Feststellung der Gesellschafterstellung ein Begehren auf Duldung der Gesellschafterstellung durch die beklagte Partei steht; Zur Sicherbarkeit von Rechtsgestaltungsansprüchen siehe auch König, Einstweilige Verfügungen<sup>5</sup> (2017) Rz 2.37/FN 315; OGH 2 Ob 524/92.

<sup>23</sup> Kodek in Angst/Oberhammer, EO § 382 EO Rz 10 (Stand 1.7.2015, rdb.at).

<sup>24</sup> König, Einstweilige Verfügungen<sup>5</sup> (2017) Rz 2.37/FN 315; OGH 2 Ob 524/92.

<sup>25</sup> König, Einstweilige Verfügungen<sup>5</sup> (2017) Rz 2.41.

<sup>26</sup> Kodek in Deixler-Hübner, Kommentar zur EO (2016) § 389 Rz 6a.

<sup>27</sup> Rechberger/Klicka, Kommentar zu ZPO (2019) § 226 Rz 3.

<sup>28</sup> Kodek in Angst/Oberhammer, EO § 378 Rz 5 (Stand 1.7.2015, rdb.at).

<sup>29</sup> Konecny, Anwendungsbereich der einstweiligen Verfügung S. 146 ff (1992); Allgemein zum zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff: Geroldinger in Fasching/Konecny Vor § 226 ZPO Rz 45 (Stand 1.8.2017, rdb.at).

<sup>30</sup> Geroldinger in Fasching/Konecny<sup>3</sup> Vor § 226 ZPO Rz 73 (Stand 1.8.2017, rdb.at).

- A. Sicherung der gerichtlichen Abberufung und Bestellung von Organen.
- B. Sicherung von Informationsrechten.
- C. Sicherung von Ansprüchen gegen Organe und Gesellschafter.
- D. Sicherung von Ansprüchen im Beschlussrecht der Generalversammlung.
- E. Sicherung von Ansprüchen bei Strukturänderung der Gesellschaft.
- F. Sicherung konkreter vertraglicher Pflichten.

Das letzte Kapitel soll eine globale Zusammenfassung der vorhergehenden Ergebnisse darstellen. Schließlich werden anspruchübergreifende Grundsätze bei der Erwirkung von einstweiligen Verfügungen im Minderheitenschutz der GmbH skizziert.

## 2. Zielsetzung und Methode

**Zielsetzung** der gegenständlichen Arbeit ist eine möglichst vollständige und auch für die Praxis hilfreiche Darstellung der Anspruchsvoraussetzungen, der einstweiligen Verfügungen des GmbH-Minderheitsgesellschafters zur Sicherung seiner gesetzlich und vertraglich festgelegten Rechte. Es sollen in den einzelnen Kapiteln insbesondere Sachverhalte anhand der Judikatur des OGH, des OLG aber auch wenn im Einzelfall sinnvoll, Entscheidungen unterer Instanzen und des deutschen BGH erläutert werden. Vertragsgestaltung und Schiedsrecht werden, soweit diese Materien für einstweilige Verfügungen relevant sind, auch ein zentrales Kapitel gewidmet.

Hinsichtlich der **Methode** sind naturgemäß die Auslegungsregeln der §§ 6 und 7 ABGB selbstverständlich Richtschnur, wobei die jeweiligen Spezifika des Gesellschafts- und Prozessrechts zu berücksichtigen sind.<sup>31</sup> Besonderes Augenmerk wird auf das historische Material, die gängigen Lehrmeinungen, die Entwicklung der österreichischen Judikatur sowie die deutsche Lehre und Rechtsprechung gelegt, insofern letztere sinnvoll mit der österreichischen Rechtslage vergleichbar sind.

Im GmbH-Recht sind beispielsweise der Herrenhausbericht von 1905 und das IRÄG 1997<sup>32</sup> wichtige historische Quellen zur Auslegung gegenständlich relevanter Bestimmungen. Für die Begriffsbildung beim materiell-rechtlichen Minderheitenschutz ist beispielsweise die Habilitation von *Christian Hofmann* über den Minderheitenschutz im deutschen Kapitalgesellschaftsrecht eine ergiebige Quelle.<sup>33</sup> Der Begriff der Treuepflichten spielt in der gegenständlichen Arbeit - vor allem bei der Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen, aber nicht nur - eine maßgebliche Rolle, wodurch insbesondere die Dissertation von *Ulrich Torggler* für diese Arbeit Anregungen bietet und von besonderem Interesse ist.<sup>34</sup>

Als Bindeglied zwischen gesellschaftsrechtlichem und eV-rechtlichem Teil und aufgrund der nahen Verwandtschaft zu meiner Arbeit ist die Dissertation von *Gabriela Zackl* (nunmehr Familienname *Richter*) aus 2006 über den einstweiligen Rechtsschutz im Gesellschaftsrecht eine maßgebliche Quelle.<sup>35</sup> Darüber hinaus ist diese Arbeit eine wertvolle Anregung und Fundstelle für Literatur und Judikatur.

Insbesondere § 381 Z 2 EO ist missverständlich formuliert. Manche Missverständnisse oder Unklarheiten im Recht der einstweiligen Verfügungen lassen sich über ein Studium der EGEO<sup>36</sup> aufklären. Ein grundlegendes Werk zur einstweiligen Verfügung stellt die Habilitationsschrift von *Konecny* - der Anwendungsbereich der einstweiligen

<sup>31</sup> *Fasching W.*, Zur Auslegung der Zivilverfahrensgesetze, JBI 1990, 749.

<sup>32</sup> Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1997.

<sup>33</sup> *Hofmann Ch.*, Der Minderheitenschutz im Gesellschaftsrecht 2010.

<sup>34</sup> *Torggler U.*, Treuepflichten im faktischen GmbH-Konzern 1996/2007.

<sup>35</sup> *Zackl*, Einstweiliger Rechtsschutz im Gesellschaftsrecht 2006.

<sup>36</sup> Einführungsgesetze zur Exekutionsordnung vom 27.05.1896, RGBI 78, wiederverlautbart am 02.12.1952, BGBl 1953/6 idgF.

Verfügung (1992) - dar. Insbesondere der verfahrensrechtliche Anspruchsbegriff wird hier anschaulich erläutert.<sup>37</sup> Mit der im GmbH-Recht wichtigen Regelungsverfügung hat sich *Kininger* näher auseinander gesetzt.<sup>38</sup> Sehr hilfreich ist insbesondere das Handbuch von *König*, das regelmäßige auf den neuesten Stand gebracht wird und in der 5. Auflage auch ausführlich aktuelle Arbeiten zum Thema einstweilige Verfügungen anführt.<sup>39</sup>

## **Geplante Gliederung:**

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **1. Einleitung**

- a. Einleitung und Untersuchungsgegenstand
- b. Gang der Untersuchung
- c. Begriffsbestimmungen
- d. Materiellrechtlicher und prozessrechtlicher Anspruchsbegriff

#### **2. Grundsätze des Minderheitsschutzes in der GmbH**

- a. Historische Entwicklung des Minderheitenbegriffs
- b. Der Begriff der Minderheit im Recht der GmbH
- c. Begriff des Minderheitsschutzes und Fallgruppen im Überblick
- d. Der Anspruchsbegriff im Minderheitenrecht der GmbH
- e. Prozessuale Rechtsbehelfe zur Durchsetzung von Minderheitenrechten in der GmbH
- f. Aktiv- und Passivlegitimation im Recht des Minderheitenschutzes

#### **3. Einstweilige Verfügungen im Recht der GmbH**

- a. Grundlagen
- b. Anspruchsbegriff im Recht der einstweiligen Verfügungen
- c. Voraussetzung der Bescheinigung
- d. Gefährdung und Sicherheitsleistung
- e. Sicherungsverfügungen wegen Geldforderungen
- f. Sicherungsverfügungen wegen anderer Ansprüche
- g. Die Regelungsverfügung
- h. Sicherungs- und Regelungsmittel im Überblick
- i. Besonderheiten der einstweiligen Verfügungen im Recht der GmbH
- j. Verfahren
- k. Besonderheiten im Außerstreitverfahren
- l. Vollzug
- m. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen
- n. Zusammenfassung

---

<sup>37</sup> *Konecny*, Anwendungsbereich (1992) S. 144 – 147.

<sup>38</sup> *Kininger*, Einstweilige Verfügungen zur Sicherung von Rechtsverhältnissen (1991)

<sup>39</sup> *König*, Einstweilige Verfügungen im Zivilverfahren<sup>5</sup> (2017), FNN 154, 155.

## **II. Besonderer Teil**

### **1. Sicherung des Abberufungs- und Bestellungsrechts von Organen**

- a. Anspruch auf Abberufung des Geschäftsführers und Aufsichtsrats
- b. Anspruch auf Abbestellung eines Mitglieds des Aufsichtsrats
- c. Anspruch auf Bestellung eines Revisors
- d. Anspruch auf Bestellung und Abberufung des Liquidators
- e. Anspruch auf Ersatzbestellung des Abschlussprüfers
- f. Prozessrechtliche Anspruchsvoraussetzungen
- g. Sicherung der Ansprüche nach § 381 Z 1 und 2
- h. Sicherung der Abberufung des Geschäftsführers nach § 16 Abs 2 GmbHG
- i. Zusammenfassung und Zwischenergebnis

### **2. Sicherung von Informationsrechten der Minderheit**

- a. Anspruch nach § 22 GmbHG
- b. Prozessrechtliche Anspruchsvoraussetzungen
- c. Sicherung der Ansprüche nach § 381 Z 1 und 2 EO
- d. Zusammenfassung und Zwischenergebnis

### **3. Sicherung von Ansprüchen bei Strukturänderung der Gesellschaft**

- a. Abwehr eines Anspruchs nach § 77 GmbHG
- b. Anspruch nach § 225c AktG analog
- c. Prozessrechtliche Anspruchsvoraussetzungen
- d. Sicherung der Ansprüche nach § 381 Z 1 und 2 EO
- e. Zusammenfassung und Zwischenergebnis

### **4. Sicherung von Ansprüchen gegen Organe und Gesellschafter**

- a. Geldansprüche
- b. Andere Ansprüche
- c. Prozessrechtliche Anspruchsvoraussetzungen
- d. Sicherung von Geldansprüchen
- e. Sicherung von sonstigen Leistungsansprüchen
- f. Regelungsverfügung
- g. Zusammenfassung und Zwischenergebnis

### **5. Beschlussrecht der Generalversammlung und einstweilige Verfügungen**

- a. Treu-, vertrags- und gesetzwidrige Beschlüsse
- b. Klage auf Einhaltung einer Stimmpflicht
- c. Klage auf Unterlassung eines Abstimmungsverhaltens
- d. Beschlussanfechtung und positive Beschlussfeststellungsklage
- e. Einstweilige Verfügung gemäß § 42 Abs 4 GmbHG



- f. Möglichkeiten einer Anspruchssicherung nach § 381 Z 1 und 2 EO
- g. Zusammenfassung und Zwischenergebnis

## **6. Sicherung vertraglicher Rechte der Minderheit**

- a. Regelung von Minderheitenrechten im Gesellschaftsvertrag
- b. Syndikatsverträge
- c. Schiedsklauseln und Schiedsvereinbarungen
- d. Einstweilige Sicherung von ausdrücklich geregelten Minderheitenrechten
- e. Einstweilige Sicherung zur Einhaltung von Syndikatsverträgen
- f. Einstweilige Verfügung im Schiedsrecht
- g. Zusammenfassung

## **7. Ergebnis und Lösungsansätze**

- a. Zusammenfassung und Ergebnis
- b. Einstweiliger Rechtsschutz gerichtlich durchsetzbarer Minderheitenrechte
- c. Einstweiliger Rechtsschutz im Beschlussrecht der GmbH
- d. Einstweiliger Rechtsschutz bei vertraglich vereinbarten Minderheitenrechten
- e. Tendenzen von Judikatur und Lehre beim einstweiligen Rechtsschutz von Minderheitenrechten
- f. Lösungsansätze de lege ferenda

## **Vorläufiger Zeitplan:**

### **1. Sommersemester 2017**

- Absolvierung von Lehrveranstaltungen aus dem Dissertationsstudium
- Themensuche

### **2. Wintersemester 2017/2018**

- Betreuersuche
- Absolvierung eines Seminars aus Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung
- Absolvierung eines Seminars aus Zivilprozessrecht

### **3. Sommersemester 2018**

- Absolvierung Juristische Methodenlehre des öffentlichen Rechts

#### **4. Wintersemester 2018/2019**

- Absolvierung eines Seminars aus Unternehmensrecht
- Absolvierung eines Seminars aus Zivilprozessrecht

#### **5. Sommersemester 2019**

- Absolvierung der Kurse Europäisches Zivilverfahrensrecht und Wettbewerbsrecht
- Finalisierung bzw. Änderung des Dissertationsthemas

#### **6. Wintersemester 2019/2020**

- Recherche für Erstellung der Gliederung und Erstellung der einleitenden Kapitel

#### **7. Sommersemester 2020**

- Veröffentlichung des Exposés
- Einreichen der Dissertationsvereinbarung
- Anmeldung des Themas/Betreuers
- Schreiben der Dissertation

#### **8. Wintersemester 2020/2021**

- Schreiben der Dissertation

#### **9. Sommersemester 2021**

- Finalisierung und Abgabe der Dissertation
- Defensio

#### **Vorläufiges Literaturverzeichnis:**

- *Angst/Jakusch/Mohr*, EO (2012).
- *Angst/Oberhammer*, Kommentar zur EO (2015).
- *Artmann/Rüffler*, Gesellschaftsrecht (2017).
- *Artmann/Rüffler/Torggler*, Beschlussmängel – Stand und Perspektiven (2018 ua).
- *Barnert*, Die Gesellschafterklage im dualistischen System des Gesellschaftsrechts (2003).

- *Baumbach/Hueck*, Kommentar zum dGmbHG (2019).
- *Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Anders/Gehle*, Kommentar zu dZPO (2020).
- *Baur*, Arrest und einstweilige Verfügung in ihrem heutigen Anwendungsbereich, BB 1964, 607.
- *Böhm P.*, Konfliktbeilegung in personalistischen Gesellschaften (2000).
- *Burgstaller/Deixler-Hübner*, Exekutionsordnung (2016).
- *Eickhoff*, Die Gesellschafterklage im GmbH-Recht (1988).
- *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang Kommentar zum ABGB<sup>3</sup> (2016).
- *Fabis*, Gesellschafterkonflikte in Familienunternehmen (2007).
- *Fasching/Konecny*, Kommentar zur Zivilprozessordnung<sup>3</sup> ZPO (2017).
- *Fasching W.*, Zur Auslegung der Zivilverfahrensgesetze, JBl 1990, 749.
- *Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer*, Kommentar zum GmbHG (2017).
- *Gruber/Harrer*, Kommentar zum GmbHG (2018).
- *Grunewald*, Die Gesellschafterklage in der Personengesellschaft und der GmbH (1990).
- *Grunsky*, Grundlagen des Verfahrensrechts (1974).
- *Hadding W.*, Actio pro Socio (1966); Einzelklagebefugnis des Gesellschafters einer GmbH nach deutschem und österreichischem Recht, GesRZ 1984, S 32.
- *Hofmann Ch.*, Der Minderheitsschutz im Gesellschaftsrecht (2010).
- *Hugo Schauer*, Kommentierung der Executionsordnung samt dem Einführungsgesetze (1896).
- *Immenga U.*, Die personalistische Kapitalgesellschaft (1970).
- *Jabornegg/Artmann*, Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch<sup>2</sup> (2010); Kommentar zum Aktiengesetz (Stand 1.3.2010, rdb.at).
- *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> (2017).
- *Kalss/ U. Torggler* (Hrsg), Treuepflichten (2018 ua).
- *Koppensteiner/Rüffler*, Kommentar zum GmbHG (2007).
- *Koppensteiner*, Zur Haftung des GmbH-Gesellschafters, wbl 1988, S 3; Die GesbR neuer Prägung und der allgemeine Teil des Gesellschaftsrechts, wbl 2015, S 301.

- *König*, Einstweilige Verfügungen<sup>5</sup> (2017).
- *Kininger*, Einstweilige Verfügungen zur Sicherung von Rechtsverhältnissen (1991).
- *Kletecka/Schauer*, ABGB-ON Kommentar zum ABGB idaF.
- *Konecny*, Anwendungsbereich der einstweiligen Verfügung (1992).
- *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, Kurzkomentar zum ABGB (2017).
- *Lutter/Hommelhoff*, Kommentar zum dGmbHG<sup>20</sup> (2020).
- *Lutter*, Treuepflichten und ihre Anwendungsprobleme, ZHR 1998, S 164.
- *Lutz*, Der Gesellschafterstreit<sup>6</sup> (2019); Der GmbH-Gesellschafterstreit (2001).
- Münchener Kommentar zum dGmbHG<sup>3</sup> (2018).
- Münchener Kommentar zur dZPO (2020).
- *Musielak/Voit*, Kommentar zur dZPO (2019).
- *Neumayr/Nummer-Krautgasser*, Exekutionsrecht<sup>4</sup> (2018).
- *Otto M.*; Individualkontrollrechte des GmbH-Gesellschafters (2007).
- *Prütting/Gehrlein*, Kommentar zur dZPO (2020).
- *Raiser, T.*, Das Recht der Gesellschafterklagen, ZHR 1989, S 1.
- *Reich-Rohrwig J./Ginhör/Gratzl* (Hrsg), Generalversammlung der GmbH (2014); Das österreichische GmbH-Recht in systematischer Darstellung (1996).
- *Rensen*, Beschlussmängelstreitigkeiten in der GmbH (2014).
- *Servatius*, Corporate Litigation (2016).
- *Stein/Jonas*, Kommentar zur dZPO, Band 9 (2020).
- *Straube*, Wiener Kommentar zum GmbHG (2013).
- *Thöni*, Rechtsfolgen fehlerhafter GmbH-Gesellschafterbeschlüsse (1998); *Thöni*, Zur Verantwortlichkeit des GmbH-Gesellschafters, GesRZ 1987, S 82.
- *Tichy M.*, Syndikatsverträge (2000).

- *Torggler U.*, Treuepflichten im faktischen GmbH-Konzern (1996/2007); Kommentar zum GmbHG (2014); Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch2 (2015).
- *Vavrovsky N.*, Stimmbindungsverträge im Gesellschaftsrecht (2000).
- *Walch, M.*, Die subsidiäre Anwendbarkeit der GesbR-Bestimmungen im GmbH-Recht nach der GesbR-Reform, RdW 2015, S 78.
- *Wedemann*, Gesellschafterkonflikte in geschlossenen Gesellschaften (2013).
- *Wieczorek/Schütze*, dZPO Großkommentar Band 11 (2014).
- *Zackl (nunmehr Richter)*, Einstweiliger Rechtsschutz im Gesellschaftsrecht (2005).
- *Zöller*, Kommentar zur dZPO (2020).
- *Zöllner, W.*, Die sogenannten Gesellschafterklagen im Kapitalgesellschaftsrecht, ZGR 1988, S 392.